

III.

Name, Sitz, Zweck und weiteres

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**Stiftung Lebensfreude**" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Frauenfeld. Der Sitz kann durch Beschluss des Stiftungsrates an einen anderen Ort der Schweiz verlegt werden. Eine Sitzverlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.



B. Bill.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung will die Lebensfreude bei Menschen, die an einer Demenz leiden, krank, betagt oder geistig / körperlich beeinträchtigt sind, schweizweit fördern, insbesondere

- die persönliche, liebevolle Betreuung in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Rehabilitationszentren, Institutionen für Menschen mit Behinderung und ähnlichen Institutionen;
- Einsätze spezifisch ausgebildeter Künstler als Unterstützung des Genesungsprozesses und zur Verbesserung der Lebensqualität;
- die Hebung von Selbstwertgefühl, Phantasie, Kreativität, Kommunikation und Bildung;
- die Akzeptanz von Lachen und Humor als Therapiehilfe;
- das Bewusstsein der Gesellschaft für die heilende Kraft des Humors und einer positiven, heiteren Lebenseinstellung besonders in schwierigen Situationen wie Krankheit oder Unfall.

Pflegende und Angehörige können eingebunden werden. Sie sollen auch von den positiven Wirkungen profitieren können.
Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Vermögen

Der Stifter widmet als Stiftungskapital CHF 50'000.00 in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter, Dritte oder öffentliche Institutionen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Es muss nicht mündelsicher angelegt werden, doch sind spekulative Transaktionen untersagt.

Die Ausgaben der Stiftung werden aus dem Ertrag des Stiftungskapitals und des übrigen Stiftungsvermögens sowie aus Beiträgen von privater oder öffentlicher Seite bestritten. Das Stiftungskapital kann für die Erfüllung der Aufgaben ebenfalls herangezogen werden.

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.



B. Frell.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei, maximal neun natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder massvollen Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so dass die Mitgliederzahl unter die minimal festgelegte Anzahl von drei Mitgliedern fällt, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Die Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Soweit gesetzlich vorgesehen, werden Reglemente der Stiftungsaufsicht zur Prüfung vorgelegt.



P. Ricci

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte/Stiftungsrätinnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich spätestens 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Der Stiftungsrat tritt so oft zusammen, wie es im Interesse der Stiftung liegt, jährlich aber mindestens einmal. Der Stiftungsrat muss zusammentreten, wenn zwei Stiftungsräte oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Art. 10 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche die ihr gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und allfälligen Reglementen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften ist eine eingeschränkte Revision zulässig.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.



B. Brice.

Art. 12 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Beglaubigte Fotokopie(n)

der ordnungsgemäss
auf Papier / in elektronischer Form
eingereichten Unterlagen.

Frauenfeld, 28.07.2016

Amt für Handelsregister
und Zivilstandswesen

B. Ricci

